



Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglement der Gemeinde Ausserberg

vom April 1994

Gemeinde Ausserberg

Reglement für die Wasserversorgung

vom April 1994

REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

Die Urversammlung der Gemeinde Ausserberg, auf Antrag des Gemeinderates:

- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980
- eingesehen Art. 83 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 18. November 1961
- eingesehen Art. 226 und 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976
- eingesehen den Staatsratsbeschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969
- eingesehen das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905
- eingesehen die eidgenössische Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 26. Mai 1936
- eingesehen die eidgenössische Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände vom 1. Juli 1987.

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsichtsbehörde Die Wasserversorgung der Gemeinde Ausserberg, in der Folge WV genannt, untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse an die Wasserkommission delegieren.

Art. 2

Geltungsbereich des Reglementes Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet, wobei der Gemeinderat die Befugnis hat, für Grossverbraucher, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe auf vertraglichem Wege Sonderregelungen zu treffen.

Art. 3

- Aufgabe der WV* Die WV hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.
- Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht – ausgenommen bei Brandfällen – allen anderen Verwendungszwecken vor.
- Der Gemeinderat führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Er übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

Art. 4

- Pflicht zur Wasserabgabe* Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.
- Abnorme Spitzenbezüge* Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen.
- Wasserabgabe für besondere Zwecke* Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 5

- Pflicht zum Wasserbezug* Die Einwohner der Gemeinde Ausserberg im Bereich der WV sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der WV zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

Art. 6

- Grundwasserbezug* Die Entnahme von Grundwasser für Trink- resp. Gebrauchswasser oder zur Energiegewinnung ist, übergeordnetes Recht vorbehalten, bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Instanz die notwendigen administrativen und technischen Bestimmungen.

Art. 7

Gewässerschutz Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.
Der Gemeinderat trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnementen

Art. 8

*Wasseranschluss
Anmeldung* Für den Anschluss eines Grundstückes an die WV und die Erweiterung der Installationen muss der Eigentümer oder der von ihm Beauftragte der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Zuleitung erstellt werden muss, ist der Anmeldung eine Kopie des offiziellen Situationsplans beizulegen. Die Gesuchsformulare sind von der Gemeinde zu beziehen.

Art. 9

*Bauwasserabgabe,
Verrechnung* Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.
Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt nach Bauvolumen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglementes, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

Art. 10

*Abonnements-
inhaber* Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.

Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen für Wasserzins u.a. haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter. Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben. Die Gemeinde verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesen. Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

Art. 11

Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung

Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit. Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Hauptleitungen

Art. 12

Hauptleitungen, Definitionen, Besitzstand

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Art. 13

Ausbau des Verteilnetzes, Kostenteilung innerhalb der Bauzone

Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen nach der jeweils gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.

Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilnetzes liegen.

*Ausserhalb
der Bauzonen*

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zulasten der Bezüger. Besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen, oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der Gemeinde der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die Gemeinde dem Eigentümer die seinerzeitigen Erstellungskosten, vermindert um die Differenz der Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger.

Zuleitungen

Art. 14

*Zuleitung
Definition*

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Abstellhahn bezeichnet. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.

Art. 15

*Ausführung der
Zuleitung, Kosten,
Hinweistafeln*

Die Zuleitung darf nur von Unternehmern erstellt, repariert oder verändert werden, die vom Gemeinderat dafür eine Konzession besitzen. Sie muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Hauptabstellhahn sichtbar geführt werden. Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung von der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster vermasst wurde.

Der Zuleitungsgraben darf nicht unter und hinter Betonbauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann.

Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

Art. 16

*Erwerb des Durch-
leitungsrechtes*

Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt.

Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz beansprucht werden, so sorgt der Bezüger für den Erwerb des Durchleitungsrechtes auf eigene Kosten.
Er hat sich über die Einräumung des Rechtes gegenüber der Gemeinde auszuweisen.

Art. 17

*Meldepflicht,
Planunterlagen*

Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation bedarf einer gemeinderätlichen Bewilligung.

Besondere Betriebsvorschriften

Art. 18

*Mangelhafte
Installationen,
Ersatzvornahme*

Vorschriftswidrige, defekte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Zuleitungen muss der Abonnent auf schriftliche Aufforderungen hin innert einer von der Gemeinde festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.
Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

Art. 19

*Einschränkung der
Wasserabgabe,
Wasserver-
schwendung*

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.
Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

Art. 20

*Einschränkungen
allgemein, Garten-
anschlüsse*

Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe quartierweise oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu untersagen.

Art. 21

Einschränkungen bei Brandfällen

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 22

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnte. Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Art. 23

Zutritt in die Liegenschaft

Den von der Gemeinde Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.

Art. 24

Öffentliche Hydranten

Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten. Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

Art. 25

Widerrechtlicher Wasserbezug

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der Gemeinde die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten. Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgungen bleiben vorbehalten.

Wasserzins, Gebührenrahmen, Rechnungsstelle, Zahlungsfrist

Art. 26

Grundsatz Zusammensetzung

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der WV werden Gebühren erhoben.

Die Wassergebühren setzen sich zusammen aus:

- einer einmaligen Anschlussgebühr
- einer jährlich erhobenen Gebühr

Art. 27

Gebühren, Genehmigung, Delegation Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat innerhalb des nachgenannten Gebührenrahmens festgesetzt.

Diese sind so festzusetzen, dass sie:

- die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken
- die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen
- die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen

Art. 28

Anschlussgebühren:

Für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern einen **einmaligen Beitrag** als Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr beträgt:

- | | |
|---|------------|
| 1. für Studios | Fr. 1000.— |
| 2. für Wohnungen mit zwei und drei Zimmern | Fr. 2000.— |
| 3. für Wohnungen mit vier und fünf Zimmern | Fr. 2500.— |
| 4. für Wohnungen mit über fünf Zimmern | Fr. 3000.— |
| 5. Gastbetriebe | |
| – Grundgebühr | Fr. 3000.— |
| – dazu je Zimmer | Fr. 300.— |
| – und je Schlafplatz in Massenunterkünften | Fr. 15.— |
| 6. Pro Wasserhahn
(Garten, Plätze, Vorplätze und landwirtschaftliche Gebäude). | Fr. 120.— |
| 7. Verkaufsläden und gewerbliche Betriebe, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, zahlen eine Gebühr von Fr. 800.— bis 5000.—, je nach Grösse und Wasserbedarf des Betriebes. | |

Art. 29

Jährliche Gebühren:

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Trinkwasseranlagen wird von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke eine **jährliche Betriebsgebühr** erhoben.

Die Gebühr beträgt:

1. für Studios Fr. 120.—
2. für Wohnungen mit zwei und drei Zimmern Fr. 180.—
3. für Wohnungen mit vier und fünf Zimmern Fr. 250.—
4. für Wohnungen mit über fünf Zimmern Fr. 280.—
5. Gastbetriebe
 - jährliche Grundgebühr Fr. 560.—
 - dazu je Zimmer Fr. 50.—
 - und je Schlafplatz in Massenunterkünften Fr. 5.—
6. Pro Wasserhahn Fr. 20.—
(Garten, Plätze, Vorplätze und landw. Gebäude)
7. Verkaufsläden und gewerbliche Betriebe. Deren jährlich zu zahlende Gebühr wird vom Gemeinderat je nach Grösse und Wasserbedarf des Betriebes festgesetzt.
Diese von der Urversammlung angenommenen und vom Staatsrat homologierten Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen von Art. 26 und Art. 27 des Wasserreglementes der Teuerung angepasst.

Art. 30

Rechnungsstellung, Zahlungsfrist Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich für das laufende Jahr.
Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

Art. 31

Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt.
Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins berechnet wird.

Art. 32

Eigentumsänderung, Solidarhaftung Jede Eigentumsänderung einer an die Gemeinde angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden.
Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

In Konkursfällen, bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautions für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Haftung der Wasserbezüger Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

Art. 34

Strafbestimmungen Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.— im Einzelfall bestraft werden. Unternehmern kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 35

Unterbruch Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige unterbrochen werden, insbesondere wenn:

- a)** trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden
- b)** die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden
- c)** rechtswidrig Wasser bezogen wird
- d)** den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird
- e)** eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaten vorgenommen werden
- f)** durch Anlagen eines Wasserbezügers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die WV erfolgen.

Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 36

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (VVRG).

Art. 37

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Gebühren werden gestützt auf dieses Reglement ab 01.01.1994 erhoben.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

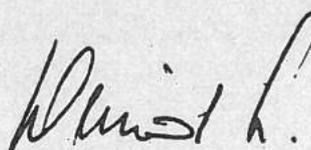
Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Ausserberg in der Sitzung vom **04.05.1994** genehmigt und an der Urversammlung vom **27.05.1994** durchberaten worden.

Der Präsident:



Odilo Schmid

Der Schreiber:



Lukas Schmid

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am **31.08.1994.**

Gemeinde Ausserberg

**Kanalisationsreglement
der Gemeinde Ausserberg**

vom April 1994

KANALISATIONSREGLEMENT

Die Urversammlung von Ausserberg auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

- eingesehen die Art. 226 und 227 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- eingesehen das BG vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- eingesehen die Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. 12.1975
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 Gesetz über Gemeindeordnung vom 13.11.1980.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Art. 1

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung von Abwasser und Fäkalstoffen aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in einen Vorfluter. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt oder erworben wurde
- b) private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude
- d) die zur Reinigung der Abwässer erstellten Anlagen und Einrichtungen
- e) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

GEP und Ausführungsplan

Art. 2

Der GEP (genereller Entwässerungsplan) bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Sie erstellt im Rahmen der Ortsplanung ein GEP. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen aufgelegt.

Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Nachführungsplan mit den ausgeführten Leitungen, Anschlüssen und Bauwerken.

Aufsichtsrecht der Gemeinde

Art. 3

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlungen oder Beratungen der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen.

Öffentliche Kanalisation

Art. 4

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GEP nach einem Ausbauplan erstellt.

Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Durchleitungsrecht

Art. 5

Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Die für die Führung der öffentlichen Leitungen durch private Grundstücke notwendigen dringlichen Rechte werden auf dem Enteignungswege erworben.

Private Kanalisation

Art. 6

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern das Durchführen der Leitungen gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde jemals mit der Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind, unter dem Vorbehalt anderer privater Abmachungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Art. 7

Innerhalb der für die Überbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Gebäuden und Grundstücken der öffentlichen Kanalisation durch unterirdische Leitungen zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates unter Zustimmung der kantonalen Instanzen.

Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen

Art. 8

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer haben an diese Kanalisation einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf.

Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Bauten ausserhalb der Bauzone

Art. 9

Für Bauten ausserhalb der Bauzone müssen die Abwässer so behandelt werden, dass sie den Bestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung genügen. Wo dies zumutbar ist, soll der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erfolgen. Andernfalls ist nach den Weisungen der zuständigen Instanzen eine eigene Reinigungsanlage zu installieren. Die Kosten gehen zulasten der privaten Eigentümer.

2. Art der Abwässer

Definition der Abwässer

Art. 10

Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen

Art. 11

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen sowie die Quantität des abfließenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können
- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 300 Sek. Abflusszeit
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

Vorbehandlung

Art. 12

Vorbehandlungsanlagen sind nach der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in Bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es einer Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute. Der Kanton regelt die Vorbehandlung.

Nicht verunreinigte Abwässer

Art. 13

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.

Abwasserreinigungsanlage

Art. 14

Unter Vorbehalt von Art. 10 und 11 sind alle Abwässer ohne Vorbehandlung der ARA zuzuleiten.

3. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Bewilligungspflicht

Art. 15

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann Auflagen machen.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist.

Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

Kanalisationsgesuch

Art. 16

Für den Anschluss von Abwässern an die öffentliche Kanalisationen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Länge des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandene Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spühlabor, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Revisionschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen etc.
- c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- d) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Kontrolle und Abnahme

Art. 17

Der Baukommission ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Baukommission zulässig. Die Baukommission übernimmt keine Verantwortung für unsachgemäße Arbeitsausführung.

Arten der Ortsentwässerung

Art. 18

Die Entwässerungen der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist.

Trennsystem

Im Trennsystem (getrennte Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasseranlage zuzuleiten.

Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

Mischsystem

Im Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Für die Bemessung der Mischwasserkanalisation ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht.

Die Verunreinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

Gemäss Artikel 76 des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist bei der Erarbeitung des generellen Entwässerungsplanes GEP das Entwässerungssystem zu untersuchen

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Art. 19

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592000.

4. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art der Finanzierung

Art. 20

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde, und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert.

- a) Beiträge der Grundeigentümer.
- b) Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren.

- c) Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren.
- d) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes.
- e) die in Voranschlag festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Beiträge und Gebühren

Art. 21

Die Abwassergebühren werden vom Gemeinderat innerhalb des nachgenannten Gebührenrahmens festgesetzt.

Unterschieden wird zwischen:

- Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren und
 - jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren).
- a) Die einmaligen Anschlussgebühren werden aufgrund der Wohneinheiten der anzuschliessenden Gebäude berechnet.
- b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Festlegung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Gebührentarif und Gebührenanpassung

Art. 22

Die Höhe der Gebühren ist in Art. 24 und 25 geregelt.

Der Gemeinderat kann diese Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.

Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht in bezug auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Art. 23

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes

war. Benutzungsgebühr schuldet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft. Die einmaligen Anschlussgebühren werden mit dem Bau, resp. Anschluss der Kanalisation an die öffentliche Leitung fällig.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung, und der Rechnungsbetrag ist innert 60 Tagen zu bezahlen.

Anschlussgebühren

Art. 24

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern einen **einmaligen Beitrag** als Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr beträgt:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Studios | Fr. 600.— |
| 2. für Wohnungen mit zwei und drei Zimmern | Fr. 1000.— |
| 3. für Wohnungen mit vier und fünf Zimmern | Fr. 1300.— |
| 4. für Wohnungen mit über fünf Zimmern | Fr. 1500.— |
| 5. Gastbetriebe | |
| – Grundgebühr | Fr. 2000.— |
| – dazu je Zimmer | Fr. 200.— |
| – und je Schlafplatz in Massenunterkünften | Fr. 10.— |
| 6. Verkaufsläden und gewerbliche Betriebe, die an die Kanalisation angeschlossen werden, zahlen eine Gebühr von Fr. 800.— bis 5000.—, je nach Grösse und Abwasser des Betriebes. | |

Jährliche Gebühren

Art. 25

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen wird von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke eine **jährliche Betriebsgebühr** erhoben. Mit den Gebühren sollen die jährlichen Beiträge an die ARA sowie der Unterhalt und ev. Baukosten des gesamten Abwassersystems gedeckt werden.

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Studios | Fr. 100.— |
| 2. für Wohnungen mit zwei und drei Zimmern | Fr. 150.— |
| 3. für Wohnungen mit vier und fünf Zimmern | Fr. 240.— |
| 4. für Wohnungen mit über fünf Zimmern | Fr. 270.— |

- 5. Gastbetriebe**
- jährliche Grundgebühr Fr. 520.—
 - dazu je Zimmer Fr. 45.—
 - und je Schlafplatz in Massenunterkünften Fr. 4.—
- 6. Verkaufsläden und gewerbliche Betriebe.** Deren jährlich zu zahlende Gebühr wird vom Gemeinderat je nach Grösse und Abwasser des Betriebes festgesetzt.

Diese von der Urversammlung angenommenen und vom Staatsrat homologierten Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen von Art. 21 und 22 des Abwasserreglementes der Teuerung angepasst.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 26

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Art. 27

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 20000.— bestraft; unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kant. oder eidg. Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvorhaben Sicherheit zu leisten.

Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren

Art. 28

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Inkrafttreten

Art. 29

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle früheren Vorschriften aufgehoben. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren werden gestützt auf dieses Reglement ab 01.01.1994 erhoben.

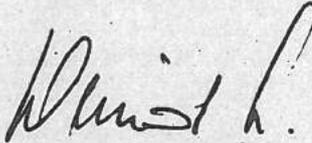
So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom **04.05.1994**.

Der Präsident:



Odilo Schmid

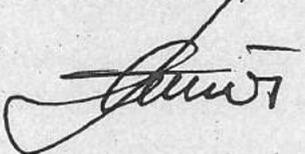
Der Schreiber:



Lukas Schmid

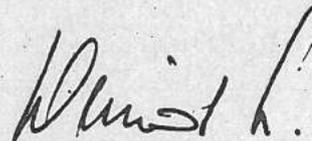
Genehmigt durch die Urversammlung am **27.05.1994**.

Der Präsident:



Odilo Schmid

Der Schreiber:



Lukas Schmid

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am **26.10.1994**.